



An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen
unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen
und Pensionsversicherungsexperten

Basel, 4. Januar 2013

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2012 an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Das Rundschreiben erfolgt traditionsgemäss in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn.

Hinweise zu Grenzbeträgen, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds, Mindestzins

1. BVG-Grenzbeträge (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Der Bundesrat hat mit Wirkung ab 1. Januar 2013 die gesetzlichen Grenzbeträge gemäss Art. 2, 7, 8 46 und 56 BVG angepasst. Es gelten neu die folgenden Werte:

2. Säule			Säule 3a		
Mindestjahreslohn	CHF	21'060	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	6'739
Oberer Grenzwert	CHF	84'240	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	33'696
BVG-Koordinationsabzug	CHF	24'570			
Maximaler koord. Lohn	CHF	59'670			
Minimaler koord. Lohn	CHF	3'510			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	126'360			

2. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2013 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Jahr des Rentenbeginns	letzte Anpassung	Anzuwendender Anpassungssatz per 1. Januar 2011
1985 – 2005	1. Januar 2009	0.0%
2006	1. Januar 2010	0.0%
2007 – 2008	bisher keine	0.0%
2009	bisher keine	0.4%
2010 – 2011	bisher keine	0.0%

3. Teuerungsanpassung für die übrigen Risikorenten und für die Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu entscheiden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

4. Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG

Das per Post zugestellte Informationsschreiben enthält an dieser Stelle einen bedauerlichen Fehler, für welchen wir uns höflich entschuldigen möchten. Die korrekte Information lautet wie folgt:

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG werden per 1. Januar 2013 teilweise angepasst:

Beitrag für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV, unverändert): 0.01% der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert) für BVG-VE und FZG-unterstellte VE.

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen (Art. 15 SFV, neu): 0.08% der obligatorisch versicherten Lohnsumme (nur für BVG-VE).

5. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt per 1. Januar 2013 **weiterhin** 1.5%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2013 **weiterhin** 2.5% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben (Art. 2 Abs. 3 FZG) erhalten hat.

Hinweise zur Berichterstattung**6. Einreichung der Jahresrechnung**

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in aller Regel somit bis zum **30. Juni** einzureichen. **Diese ist vom Stiftungsrat rechtsgültig zu unterzeichnen.** Die Jahresrechnung gilt dann als **rechtzeitig** eingereicht, wenn sie **am letzten Tag** der Frist bei der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel **eingetroffen ist.** Formelle Mahnschreiben sind kostenpflichtig.

Ein erstes **Fristerstreckungsgesuch** wird grundsätzlich für maximal zwei Monate und nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Zusätzliche Fristerstreckungen haben die gleiche Bedingung zu erfüllen und werden – kostenpflichtig – für maximal einen Monat bewilligt.

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sind aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihr Mandat abläuft (vgl. Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2). Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass diese Verpflichtung nur ungenügend wahrgenommen wird.

7. Unterdeckungen

Die Entwicklungen an den Börsen haben im abgelaufenen Jahr zu einer leichten Entspannung der Anlagesituation geführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass weiterhin mehrere Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung aufweisen werden. Es gilt die bestehenden oder allenfalls neu entstandenen Unterdeckungen professionell und gestützt auf aktuelle Erfahrungen anzugehen.

Auf der gesetzlichen Ebene finden sich die entsprechenden Grundlagen für den Umgang und die Behandlung der Unterdeckungsfälle in den Art. 65c – e BVG sowie Art. 35a, 41a und 44ff. BVV2 inkl. Anhang. Der Bundesrat hat diese in einer Weisung weiter präzisiert. Die Weisung gilt auch für die nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Sie finden die Weisung auf unserer Website (www.bsabb.ch). Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 10.

Der Aufsichtsbehörde sind die in den gesetzlichen Bestimmungen und in der Weisung geforderten Dokumente bis spätestens **30. Juni 2013** einzureichen. Vorbehalten sind frühere Einrei-

chungsfristen gemäss separater Verfügung der BSABB. **Fristerstreckungen können für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung grundsätzlich nicht gewährt werden.**

Wir fordern betroffene Vorsorgeeinrichtungen im Weiteren auf, auch ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Destinatären und Arbeitgebern nachzukommen.

Bei den im vergangenen Jahr mit der Jahresrechnung 2011 eingereichten Unterlagen ist speziell aufgefallen:

- In den Sanierungskonzepten fehlen Angaben über den Zeithorizont, in welchem der Deckungsgrad von 100% nachvollziehbar aufgrund der getroffenen Angaben wieder erreicht wird. Gemäss Weisungen des Bundesrates zur Behebung von Unterdeckungen besteht eine Sanierungsfrist von 5 – 7 Jahren (max. 10 Jahre). Gemäss unserer steten Praxis ist die Sanierungsfrist maximal auf 7 Jahre auszulegen. Da die Unterdeckung in der Mehrheit der Fälle seit dem 31. Dezember 2008 bestehen, sollte die Unterdeckung bis 31. Dezember 2015 behoben sein. Wir erwarten deshalb eine Überprüfung des Sanierungskonzepts und eine dezidierte Aussage zur Möglichkeit, dass die Behebung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen ist. Diese Aussage gilt sinngemäss auch für die Aufhebung eines Verwendungsverzichts auf der Arbeitgeberbeitragsreserve.
- Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass bei Unterdeckung in jedem Fall ein versicherungstechnischer Bericht einzureichen ist, in welchem sich der anerkannte Experte ausdrücklich zur Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu äussern hat.
- Ferner erwarten wir im versicherungstechnischen Bericht eine klare Aussage, ob die BVG-Minimalleistungen noch gedeckt sind oder nicht. Bei Sammelstiftungen ist gegebenenfalls zusätzlich eine Übersicht über die angeschlossenen Vorsorgewerke, bei denen die BVG-Minimalleistungen nicht mehr gedeckt sind sowie der Nachweis über die Bildung der notwendigen Rückstellung pro Vorsorgewerk für die Einhaltung von Art. 15 – 17 FZG bzw. Art. 15 BVG, erforderlich.

8. Weitere Hinweise zur Berichterstattung

Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber sind auf Grund der revidierten Anlagebestimmungen der BVV2 ausschliesslich im Rahmen von Art. 50 Abs. 4 BVV2 zulässig. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen und hat auch eine Begründung für die Wahl dieser Anlage sowie eine verbindliche Äusserung zu deren Werthaltigkeit zu enthalten. **Achtung: Im Falle einer Unterdeckung dürfen keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber bestehen (vgl. Art. 57 Abs. 1 BVV2).**

Der Anhang der Jahresrechnung muss die Übersicht über die Vermögensanlage nach Anlagekategorien sowie einen Nachweis zur Einhaltung der reglementarischen Anlagebestimmungen enthalten. Deshalb sind zwingend die vorsorgespezifischen Anlagebegrenzungen als Referenzgrösse aufzuführen (zusätzlich können die gesetzlichen Grenzwerte aufgeführt werden).

Bei **alternativen Anlagen** ist anzugeben, welcher Art/Gruppe diese zuzurechnen sind (Aufteilung gemäss Anlagereglement).

Kollektive Anlagen sind gem. Art. 56 Abs. 3 BVV2 den direkten Anlagen zuzuweisen, um die Einhaltung der Begrenzungen nach Art. 54, 54a, 54b Abs. 1 und 55 BVV2 zu überprüfen.

Es sind Aussagen zur Einhaltung der **Einzelschuldnerbegrenzungen** und – bei Direktanlagen in Immobilien – zur **Einzelbegrenzung pro Immobilie** aufzunehmen (Einhaltung oder Überschreitung der Limiten in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlagereglement). Soweit bei Immobilien eine **Fremdkapitalaufnahme** (auch eine bloss temporäre) besteht, ist diese zu begründen.

Schliesslich bitten wir Sie auch, die **Performance auf dem Gesamtvermögen** (Nettoergebnis aus Vermögensanlage im Verhältnis des durchschnittlichen Bestands der Aktiven) zu deklarieren.

Die Verwendung von freien Mitteln sowie die dafür vorhandenen Beschlüsse des Stiftungsrates sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Strukturreform/Neue und geänderte Gesetzesbestimmungen

9. Strukturreform

Bezüglich der im Zusammenhang mit der Strukturreform geänderten Bestimmungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem letztjährigen Informationsschreiben.

Wir verweisen bezüglich der nachfolgenden Ausführungen auch auf die ASIP-Charta und die ASIP-Fachrichtlinie, Ausgabe Oktober 2011, sowie die Umsetzungshilfen für die ASIP-Charta und Fachrichtlinie vom 16. Juli 2012 hin, welchen praktische Empfehlungen zur Umsetzung entnommen werden können. Sie finden diese Unterlagen unter www.asip.ch, im Bereich „Themen“ unter dem Titel Pension Fund Governance/Loyalität: ASIP CHARTA. Wir möchten indessen auch ausdrücklich festhalten, dass ein blosser Hinweis auf die ASIP-Charta nicht genügt.

9.1 Erfahrungen aus der Prüfung der Reglementsbestimmungen zur Governance und Transparenz

- **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden** (Art. 51c BVG, Art. 48i BVV2): in der Regel ist – z.B. nach Art bzw. Umfang des Geschäfts – im Reglement festzulegen, welche Rechtsgeschäfte als bedeutend im Sinne des Gesetzes gelten, damit klar und nachvollziehbar ist, in welchen Fällen Konkurrenzofferten einzuholen sind. Ohne Spezifizierung gelten alle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutend im Sinn von Gesetz und Verordnung.
- **Vermögensverwalter**: Zur Abgrenzung zwischen verbotenen und erlaubten Eigengeschäften im Sinne von Artikel 48j BVV2 sind im Anlagereglement geeignete Halte- und Wartefristen festzulegen.
- **Abgabe von Vermögensvorteilen** (Art. 48k BVV2) und **Offenlegung** (Art. 48l BVV2): Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen grundsätzlich die Ablieferung sämtlicher Vermögensvorteile, welche über die vereinbarte Entschädigung hinausgehen. Sollen übliche Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke von dieser Ablieferungspflicht ausgenommen werden, ist eine zusätzliche, detaillierte Regelung notwendig. Ein Verweis auf die ASIP-Charta im Anhang der Jahresrechnung und/oder im Anlagereglement ist nicht ausreichend.

9.2. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Gemäss Gesetzestext ist die Aufsichtsbehörde „unverzüglich“ über personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung zu informieren. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung in diesen Bereichen als angemessen.

Wir bitten Sie, in dieser Meldung zusätzlich zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist.

9.3. Allgemeine Hinweise zu den Reglementen

Soweit Ihre Vorsorgeeinrichtung Reglementsanpassungen vornimmt, rufen wir in Erinnerung, dass wir die Stiftungsratsbeschlüsse über die Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls benötigen. Bitte halten Sie das Inkraftsetzungsdatum des Reglements deutlich im Reglement fest (z.B. „gültig ab xx.yy.zzzz“). Zum Vorsorgereglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 52e Abs. 1 BVG. Das Formular finden Sie auf unserer Website. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand, wenn Sie uns diese Unterlagen zusammen mit dem geänderten Reglement einreichen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dabei die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

9.4. Neues Testat der Revisionsstelle

Aufgrund der BVG-Strukturreform haben sich die Aufgaben der Revisionsstelle geändert (vgl. Art. 52c BVG). Die Treuhand-Kammer hat deshalb die Testate für die Revision von Vorsorgeeinrichtungen überarbeitet und stellt auf ihrer Homepage den Mitgliedern sowohl Berichtsvorlagen für den Normalwortlaut als auch für den Fall einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung. Das neue Testat ist ab der Berichterstattung 2012 für alle Vorsorgeeinrichtungen zu verwenden.

9.5. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Mit der Strukturreform verschärft wurden auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Zu Fragen Anlass gibt dabei in der Aufsichtspraxis das Mitwirken bei der Buchhaltung, wodurch der Eindruck entstehen kann, dass die Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüft. Wir weisen Sie darauf hin, dass das Vorliegen des entsprechenden Sachverhalts im Anhang offenzulegen ist. Die Revisionsstelle bestätigt mit einem vorbehaltenen Testat, dass dadurch die Unabhängigkeit weder tatsächlich und auch nicht dem Anschein nach als beeinträchtigt erscheint.

9.6. Unabhängigkeit des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge

Ebenfalls verschärft worden sind die Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge. In der Aufsichtspraxis stellt sich insbesondere die Frage nach der Abgrenzung zur (erlaubten) technischen Verwaltung. Sollte die Unabhängigkeit gemäss Art. 40 BVV2 dem Anschein nach beeinträchtigt sein, erwarten wir, dass der Stiftungsrat im Anhang der Jahresrechnung die Begründung des Experten, weshalb die Unabhängigkeit dennoch gewahrt ist, offenlegt.

9.7. Oberaufsichtsabgabe

Die Oberaufsichtskommission wird im Wesentlichen durch Abgaben finanziert, welche die kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden bei den Vorsorgeeinrichtungen zu erheben haben. Die jährliche Oberaufsichtsabgabe besteht aus einer Grundgebühr pro Vorsorgeeinrichtung, und richtet sich im Weiteren nach der Anzahl der Versicherten (sowohl aktive Versicherte als auch BezügerInnen von Renten). Bitte achten Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse weiterhin auf einen korrekten und detaillierten Ausweis dieser Daten in der Jahresrechnung 2012. Nicht abgabepflichtig sind die Freizügigkeitsstiftungen, die Säule 3a-Einrichtungen und die reinen Wohlfahrtsfonds. Art. 7 BVV1 bestimmt den Tarif wie folgt:

- CHF 300.00 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und
- CHF 0.80 pro versicherte Person

Die Erhebung der Abgabe durch die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel erfolgt erstmals für das Abgabebjahr 2012 auf der Basis der Jahresrechnung per 31. Dezember 2011. Die entsprechenden Rechnungen wurden Ihnen zum Teil bereits zugestellt oder folgen zu Beginn des neuen Jahres.

Weitere Hinweise**10. Statistische Erhebung der Oberaufsichtskommission**

Aufgrund der anspruchsvollen künftigen Herausforderungen in der 2. Säule ist es unabdingbar, dass die BVG-Aufsichtsbehörden – stärker als bisher – auf eine möglichst zeitnahe und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgreifen können.

Aus diesem Grund wird 2013 erstmals eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012 durchgeführt. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Ihnen bekannten bisherigen Umfragen der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden zu Unterdeckungen und den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die jeweils anfangs Jahr durchgeführt wurden, fallen damit weg.

Im Januar 2013 werden zu diesem Zweck alle Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, einen Brief der OAK BV mit den notwendigen Informationen zur Umfrage erhalten. Um den Aufwand in engen Grenzen zu halten, werden nur wenige wichtige Kennzahlen erhoben. Die Erhebung wird neu zudem ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2013 zu erfassen. Bei allfälligen Fragen können Sie sich direkt an die OAK BV wenden. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

11. Retrozessionen

Vor dem Hintergrund des am 30. Oktober 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheids (4A_127/2012 und 4A_141/2012) empfehlen wir allen unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen, ihre mit der Vermögensverwaltung beauftragten Banken aufzufordern, Retrozessionen offenzulegen und der Vorsorgeeinrichtung herauszugeben. Zu den herausgabepflichtigen Retrozessionen gehören insbesondere auch die sogenannten Bestandespflege- bzw. Vertriebskommissionen. Auf die Herausgabe darf das oberste Organ (Stiftungsrat) nur verzichten, falls es über die Höhe der Retrozessionen im Voraus vollständig informiert ist und somit einen Vergleich mit der Höhe des Vermögensverwaltungshonorars vornehmen kann.

12. Website und Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" finden Sie dort auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen.

13. Elektronische Eingaben an die BSABB

Wir stellen eine starke Zunahme der elektronischen Eingaben an die BSABB fest und halten dazu aus unserer Sicht fest, dass diese jeweils einen erheblichen Mehraufwand auf der BSABB auslösen, welchen wir gestützt auf die Ordnung für berufliche Vorsorge den betreffenden Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung stellen müssen (Gebührentarif, Anhang Abs. 2 litera s). Da wir in vielen Fällen zusätzliche Originaldokumente benötigen (z.B. Stiftungsratsbeschlüsse, Expertenerklärungen etc.) empfehlen wir Ihnen, insbesondere umfangreiche Dokumente wie Reglemente mit ordentlicher Post einzureichen. Der Posteingang wird zudem immer gesichtet und bearbeitet, was namentlich bei Zustellungen auf dem persönlichen Mail der jeweiligen SachbearbeiterIn in dessen oder deren Abwesenheit nicht gewährleistet ist.

14. Vorankündigung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **15. und 29. August 2013 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2013, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin

lic. iur. Andreas Fahrländer
Leiter Fachbereich Recht